

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
(ALFF) – Flurneuordnungsbehörde -
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage
Verf.-Nr. SAW 4.035
Salzwedel, den 13.5.2019

1. Änderungsanordnung

I. Änderungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren **Apenburg Feldlage** nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d. Neuf. d. Bek. vom 3.7.1991 (BGBl. I S.
1418), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, angeordnet mit Beschluss vom 10.7.2013 (Abl.
Altmarkkreis Salzwedel vom 24.7.2013, S. 102) wird gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG die 1. Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Dazu werden

1. gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 11 ha zum
Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Apenburg, Flur 1, Flurstücke 46, 47, 214/45, 215/45, 216/45
Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstücke 68, 302/71; Flur 2 , Flurstück 585/160
Gemarkung Siedentramm, Flur 2 , Flurstücke 12/1, 12/2, 12/3, 14/1, 14/2, 14/6, 18,
19, 21, 24
Gemarkung Baars, Flur 1, Flurstücke 30, 166/19, 167/19, 168/19, 188/31, 190/19,
191/19, 192/19

2. gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 395 ha vom
Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Apenburg, Teile der Fluren 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
Gemarkung Cheinitz, Teile der Flur 1
Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstück 336
Gemarkung Saalfeld, Flur 1, Flurstück 70, 71
Gemarkung Saalfeld-Fleetmark, Flur 1, Flurstück 68

Die dem Ausschluß unterliegenden Flurstücke sind im **Flurbereinigungsverzeichnis der
zum Ausschluß vorgesehenen Flurstücke (Einlage)**, die nunmehr zum Verfahren
gehörenden Flurstücke im **Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke**, welche
Bestandteil dieses Beschlusses sind und ausgelegt werden, aufgeführt. Das veränderte
Verfahrensgebiet hat nun eine Größe von ca. 1282 ha.

Es ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden ausgelegten Gebietskarte
orange farbig dargestellt.

Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes:

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei
der Änderung des Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des §
1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem

Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o. g. Flurstücke sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurden geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes bezüglich der unter I.1. aufgeführten zugezogenen Flurstücke vorgenommen, die der Neuordnung bedürfen. Für die neu hinzugenommenen Flächen sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Zuziehung der Flurstücke der Flur 1 Apenburg und der Flur 2 Siedentramm ermöglicht eine erweiterte und verbesserte rechtliche Neuregelung i.V.m. einer Anpassung der Strukturen an die tatsächliche Nutzung und Bewirtschaftung.

Auf dem von der Zuziehung betroffenen Flurstück 585/160 Recklingen sollen Wegebaumaßnahmen im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ermöglicht werden. Damit wird die Erreichbarkeit aller Flächen im zusammenhängenden Wirtschaftsbereich sichergestellt, so dass auch diese Flächen in das Bodenordnungsverfahren einbezogen werden.

Die Wald- und Grünlandflurstücke der Flur 2 Siedentramm sind in den Randbereichen durch Meliorationsmaßnahmen stark verändert worden, tatsächliche und rechtliche Verhältnisse stimmen nicht mehr überein, wodurch die Flurstücksstruktur wie auch die Erschließung neu geregelt werden müssen.

Die ehemaligen Gewässerflurstücke der Flur 1 Baars sind durch Meliorationsmaßnahmen stark verändert worden, tatsächliche und rechtliche Verhältnisse stimmen nicht mehr überein, wodurch eine rechtliche Anpassung an die tatsächliche Nutzung erforderlich und möglich wird.

Der im Ergebnis von Widerspruchsverfahren im Bereich Klein Apenburg erklärte Neuordnungsverzicht und der im Wesentlichen daraus resultierende vorgenommene Ausschluss der unter I.2. genannten Flurstücke stellt eine erhebliche Änderung dar und ist öffentlich bekannt zu machen.

Unter Beachtung der Belange der Teilnehmer aus den Widerspruchsverfahren wurde eine Neubewertung des Regulierungsbedarfes vorgenommen und das Verfahrensgebiet auf ein damit vereinbares Gebiet reduziert.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des ALFF Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

IV.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken.

Hinweis:

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen und Hinweise zu **Ziff. II. und III.** sind im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss vom 10.7.2013 aufgeführt, sind Bestandteil der Änderungsanordnung und werden ausgelegt.

Die Unterlagen zum 1. Änderungsbeschluss sind auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung -> Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel -> Apenburg Feldlage einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Apenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Im Auftrag

Dr. Schröder

(Dienstsiegel)